

DEUTSCHER PRESSEVEREIN

Satzung

GÜLTIG SEIT 11.08.2020

§1 Zielsetzung

1.) Der Verein führt den Namen „Deutscher Presseverein“ und hat seinen Sitz in Apenrade. Aufgabe des Vereins ist es, alle Medien, die vom Medienverbund „Der Nordschleswiger“ herausgegeben werden, zu sichern und zu fördern.

2.) Der „Bund Deutscher Nordschleswiger“ (BDN) ist Herausgeber und übt damit die verbundenen Rechte und Pflichten über alle vom „Nordschleswiger“ herausgegebenen Medien aus. Der „Deutsche Presseverein“ wird dadurch von jeder pressegesetzlichen Verantwortung entlastet.

3.) Der Presseverein ist Teil der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig und ist Mitglied des Hauptvorstandes im Bund Deutscher Nordschleswiger.

§2 Mitglieder und Beiträge

1.) Jeder, der sich den Zielen des Vereins anschließen kann und Mitglied des Herausgebers (BDN) ist, kann auch Mitglied im Deutschen Presseverein werden.

2.) Ein Mitglied kann aus dem Verein nur ausgeschlossen werden, wenn eine Generalversammlung diesen Ausschluss mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschließt.

3.) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages setzt die Generalversammlung fest.

§3 Generalversammlung

1.) Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher durch Bekanntmachung auf „www.nordschleswiger.dk“.

2.) Stimmrecht haben bei der Generalversammlung des Deutschen Pressevereins nur Mitglieder, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag vor der ordentlichen Generalversammlung bezahlt haben.

3.) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme bei der Generalversammlung. Angestellte mit einem arbeitsrechtlichen Anstellungsverhältnis bei der Tageszeitung „Der Nordschleswiger“ haben kein Stimmrecht.

4.) Anträge, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

5.) Folgende Tagesordnungspunkte sind bei der ordentlichen Generalversammlung erforderlich:

1. Wahl eines Versammlungsleiters
2. Geschäftsbericht des/der Vorsitzenden
3. Bericht des Chefredakteurs
4. Jahresrechnung und Bilanz
5. Entlastung des Vorstandes
6. Anträge
7. Wahlen
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
9. Verschiedenes

6.) Rechnungsbericht und Bilanz müssen durch einen oder mehrere Revisoren, von denen keiner dem Vorstand angehören darf, geprüft sein. Diese Revisoren werden von der ordentlichen Generalversammlung gewählt.

7.) Der Vorstand kann zu außerordentlichen Generalversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss außerdem stattfinden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder 20 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit und müssen vom Hauptvorstand des BDN bestätigt werden.

§4 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sechs Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Generalversammlung gewählt, sodass nach Möglichkeit aus jedem der Einzugsbereiche der Lokalredaktionen Apenrade, Hadersleben, Sonderburg, Tondern und Tingleff ein Mitglied im Vorstand vertreten ist.

2.) Ein Mitglied des Vorstandes wird als Mitarbeitervertreter/in aus der Mitte der Angestellten des „Nordschleswigers“ gewählt und in den Vorstand entsandt. Der Hauptvorsitzende des Bundes Deutscher Nordschleswiger ist Mitglied des Vorstandes kraft seines Amtes.

3.) Eine Wahlperiode hat eine Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Von den sechs Vorstandsmitgliedern stehen turnusgemäß jeweils zwei bei jeder ordentlichen Generalversammlung zur Wahl. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Periode aus, so finden bei der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung Ergänzungswahlen statt.

4.) Der Vorstand konstituiert sich selbst bei der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung. Zu dieser Sitzung lädt der/die amtierende Vorsitzende oder wenn der Posten vakant ist, das älteste Mitglied des Vorstandes ein.

5.) Die Rechnungsführung und der Schriftverkehr erfolgen im Rahmen der Geschäftsführung der Zeitung „Der Nordschleswiger“.

§5 Vorstandssitzungen

1.) Der/die Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende berufen schriftlich oder per Mail zu einer Vorstandssitzung ein, so oft die Belange des Vereins es erfordern oder drei Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragen.

2.) Es finden im Jahr mindestens vier Vorstandssitzungen statt.

3.) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind.

Der Chefredakteur und der Geschäftsführer haben die Pflicht, aber nicht das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§6 Die Leitung der Zeitung

1.) Die Ernennung/Entlassung des Chefredakteurs der Zeitung erfolgt durch einen Ausschuss, in den der Bund Deutscher Nordschleswiger und der Presseverein jeweils 3 Mitglieder entsenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Hauptvorsitzenden des Bundes den Ausschlag.

2.) Der Chefredakteur kann gleichzeitig Geschäftsführer sein. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Zeitung werden vom Vorstand des Deutschen Pressevereins in einer Geschäftsordnung festgelegt.

3.) Der Vorsitzende des Pressevereins und der Hauptvorsitzende des BDN legen die Anstellungsverhältnisse des Chefredakteurs und des Geschäftsführers fest.

§7 Auflösung & Vermögenssicherung

1.) Eine ordentliche Generalversammlung, bei der drei Viertel sämtlicher Stimmen vertreten sind, kann mit drei Vierteln der Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

2.) Beschließt eine ordentliche Generalversammlung, in der nicht drei Viertel sämtlicher Stimmen vertreten sind, mit drei Vierteln der Stimmen die Auflösung des Vereins, so ist innerhalb der folgenden 14 Tage zu einer außerordentlichen Generalversammlung einzuberufen. Nur wenn auch auf dieser Generalversammlung die Auflösung mit drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird, ist die Auflösung angenommen. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die abschließende Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens des „Nordschleswigers“.

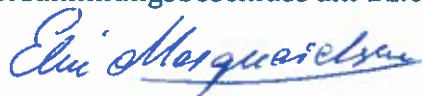
3.) Zuwendungen, die der Presseverein vom Bund Deutscher Nordschleswiger zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes erhalten hat, oder die aus Zuwendungen erlangten Vermögenswerte sind an diesen zurückzuerstatten, wenn der Verwendungszweck, für den diese Zuwendungen gewährt wurden, nicht mehr erfüllt werden kann oder soll. Das Gleiche gilt, wenn sich der Presseverein auflöst oder aufgelöst wird oder seinen Zweck oder seine Ziele ändert.

4.) Die aus Zuwendungen nach Absatz 3 erlangten Vermögenswerte dürfen ohne die Zustimmung des Bundes Deutscher Nordschleswiger nicht veräußert werden.

5.) Eine Verpflichtung zur Rückerstattung besteht auch, wenn die Satzungsbestimmungen der Absätze 3 - 5 geändert oder aufgehoben werden.

Revidiert laut Generalversammlungsbeschluss am 11.08.2020

Elin Marquardsen,



Gisela Weber Mezghani,



Andreas Jessen,



Kerstin Hinrichsen,



Marianne Møller Hansen,



Hauke Grella, *Hauke Grella*

Hinrich Jürgensen *Hinrich Jürgensen*

Mary Tarp *Mary Tarp*